

**BVwG**Bundesverwaltungsgericht  
Republik Österreich

Der Präsident

An das  
Bundesministerium für Finanzen  
Johannesgasse 5  
1010 Wien1030 Wien, Erdbergstraße 192-196  
Tel.: +43 1 601 49 – 0 / DW  
Fax: +43 1 531 09 – 153357 / 153364  
E-Mail: einlaufstelle@bvwg.gv.atBearbeiterin: Mag. Eva-Maria Polzer  
E-Mail: eva-maria.polzer@bvwg.gv.at  
Durchwahl: 152449  
Geschäftszahl: BVwG-100.911/0014-  
Präs/2016  
DVR: 0939579nachrichtlich:Präsidium des Nationalrates  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1010 Wienper E-Mail

Wien, am 16. Jänner 2017

**Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über das Wirksamwerden der Verordnung (EU) 2016/1011 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden (Referenzwerte-Vollzugsgesetz – RW-VG) erlassen wird und mit dem das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Verbraucherkreditgesetz und das Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz geändert werden; Begutachtungsverfahren**

Das Präsidium des Bundesverwaltungsgerichtes weist zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über das Wirksamwerden der Verordnung (EU) 2016/1011 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden (Referenzwerte-Vollzugsgesetz – RW-VG) erlassen wird und mit dem das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Verbraucherkreditgesetz und das Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz geändert werden, insbesondere darauf hin, dass der gegenständliche Entwurf eine allfällige neue Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes vorsieht. In diesem Zusammenhang wird angemerkt, dass zu erwartende Kosten bzw. notwendige Ressourcen, welche aus allfälligen Beschwerdeverfahren resultieren, im Rahmen der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung des Gesetzesvorhabens keine Erwähnung

- 2 -

finden und auch in den budgetären Planungen des Bundesverwaltungsgerichtes nicht berücksichtigt sind.

Diese Stellungnahme wird auf elektronischem Weg auch dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Der Präsident  
i.V. Sachs

**Elektronisch gefertigt**